

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2016/1  
betreffend «Gesetzliche Grundlagen für geleitete Schulen»**

16-120

vom 3. Oktober 2016

---

**Gesetzes- und Dekretstext für die zweite Lesung.**

Für die Spezialkommission

*Peter Scheck (Präsident)  
Franziska Brenn  
Mariano Fioretti  
Mathias Frick  
Urs Hunziker  
Renzo Lojudice  
Franz Marty  
Rainer Schmidig  
Werner Schöni*



## Schulgesetz

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

### I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 16a**

Soweit besondere Bestimmungen über das Tätigwerden einer Schulbehörde bzw. eines Schulleiters oder einer Schulleitung und die zu ergreifenden Massnahmen fehlen, ist diese befugt, unaufschiebbare schulische Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um im Einzelfall eine unzumutbare Störung des Schulbetriebs, namentlich bei erheblichen Gefährdungssituationen, zu vermeiden.

#### **Art. 17 Abs. 4**

<sup>4</sup> Der Erziehungsrat entscheidet über die Entlassung und den vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht auf Antrag der zuständigen Schulbehörde bzw. Schulleitung. Der Klassenlehrer und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind anzuhören.

#### **Art. 25 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Schulleitung oder die Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde bzw. Schulleitung durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Jeder Schule steht eine Schulleitung oder ein Schulvorsteher vor.

Vertretung  
der Schule  
nach aussen

<sup>2</sup> Die Schulleitung oder der Schulvorsteher vertritt die Schule gegenüber den Eltern und den Schulbehörden; sie bzw. er ist dafür besorgt, dass der Unterricht den organisatorischen Bestimmungen entspricht, welche das Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen vorschreiben.

#### **Art. 52 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sonderschulung wird – in der Regel auf Antrag der Eltern, der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung – durch die Schulbehörde bzw. Schulleitung -angeordnet. Die Eltern sind in jedem Fall zur Mitsprache berechtigt. Die Anordnung von Sonderschulung ist dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Art. 62**

Die Lehrer sind verpflichtet, in Schul-, Erziehungs- und Berufswahlfragen mit den Eltern, den Schulbehörden bzw. der Schulleitung und den Erziehungs- und Berufsberatungsstellen zusammenzuarbeiten.

Zusammenarbeit  
mit Eltern  
und Schulbehörden  
bzw.  
Schulleitungen

#### **Art. 64**

Die Erziehungs- und die Schulbehörden bzw. die Schulleitung fördern die Fortbildung und die Weiterbildung der Lehrer.

## Titel

### V. Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung

#### Art. 71 Abs. 1

Schulbehörden bzw. Schulleitung

<sup>1</sup> Die unmittelbare Aufsicht über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule übt die Schulbehörde bzw. Schulleitung aus. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung sorgt für die Einrichtung und Führung der Schulen nach den einschlägigen Vorschriften.

#### Art. 72a

Schulleitung; Übertragung von Befugnissen der Schulbehörde

<sup>1</sup> Die Gemeinden können vorsehen, dass nach Massgabe des kantonalen Rechts Befugnisse der Schulbehörden von einer Schulleitung der Gemeinden selbstständig wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Sind die vom übergeordneten Recht bestimmten Befugnisse an eine Schulleitung übertragen, so entfallen die entsprechenden Befugnisse der Schulbehörde. Jede Schulleitung gemäss Abs. 1 verfügt einheitlich über dieselben Befugnisse.

<sup>3</sup> Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder der Schulleitung werden in einer Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.

<sup>4</sup> Können die Befugnisse aus wichtigen Gründen von einem Schulleitungsmitglied nicht ausgeübt werden, so nimmt ein anderes Schulleitungsmitglied derselben Gemeinde stellvertretend die Befugnisse wahr. Ist eine Stellvertretung ausgeschlossen oder nicht vorhanden, fällt die Zuständigkeit an die Schulbehörde zurück.

#### Art. 77

Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitungen sind verpflichtet, Eltern und Lehrer über wichtige Vorgänge im Schulwesen zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache zu geben.

## II.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

## Schuldekret

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 96 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

*beschliesst als Dekret:*

### I.

Das Schuldekret vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben.

#### **§ 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Eltern, deren Kinder die Schulpflicht nicht durch den Besuch der öffentlichen Schulen erfüllen, sind verpflichtet, die Schulbehörde bzw. Schulleitung vorgängig zu unterrichten, durch welche Art von Unterricht die Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung orientiert das Erziehungsdepartement.

#### **§ 6 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Eltern haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulbehörde bzw. Schulleitung der Wohngemeinde zu richten.

#### **§ 7 Abs. 1 Ingress**

<sup>1</sup> Die Schulbehörden bzw. Schulleitung und die Lehrer unterrichten die Eltern vor allem:

#### **§ 12 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die freiwillige Wiederholung einer Klasse der Beobachtungsstufe ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

#### **§ 15**

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse in der gleichen Abteilung ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet über ein entsprechendes Gesuch der Eltern auf Grund einer Empfehlung des Lehrers.

#### **§ 43a Abs. 2**

<sup>2</sup> Die detaillierte Regelung des Amtsauftrages obliegt dem Erziehungsrat, die konkrete Organisation der Aufgabenerfüllung den Schulbehörden und Schulleitungen sowie den Schulen.

#### **§ 44a Abs. 3**

<sup>3</sup> In besonderen Fällen können die Schulbehörden bzw. Schulleitung kleiner Schulen mit kombinierten Klassen die Teamlektion nach Rücksprache mit dem Schulinspektorat als zusätzliche Abteilungslektion einsetzen.

#### **§ 45**

Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann Lehrer verpflichten, Klassen-, Sport- und Ferienlager oder andere Veranstaltungen für öffentliche Schulen während der Schul- oder Ferienzeit zu leiten.

## § 47 Abs. 2

<sup>2</sup> Lehrer, die auf die Altersentlastung verzichten, haben ein entsprechendes Gesuch an die Schulbehörde bzw. Schulleitung zu richten.

### Titel

## V. Erziehungs- und Schulbehörden bzw. Schulleitung

### § 53 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Erziehungsdepartement kann im Einverständnis mit der Schulbehörde bzw. Schulleitung Lehrer mit der Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereich der Lehrerfortbildung, der Erwachsenenbildung und der Schulkoordination, betrauen.

### § 55

Schulbehörden bzw. Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulbehörde bzw. Schulleitung ist gegenüber den Lehrern, den Schülern und deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnisse der Schulbehörden bzw. Schulleitung weisungsberechtigt.

<sup>2</sup> Die Schulbehörde bzw. Schulleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beaufsichtigung der allgemeinen Schulführung sowie des Schulverhaltens der Schüler;
- b) Überwachung der Einhaltung der Verordnungen über Zeugnisse, Promotionen, Prüfungen und Stundenpläne sowie der vorschriftsgemässen Erfüllung der Schulpflicht der Schüler;
- c) Entscheidungskompetenz über den Aufschub der Schulpflicht sowie über das Überspringen einer Klasse, auf begründetes Gesuch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder des Lehrers, und Antragstellung betreffend die Entlassung oder den Ausschluss aus der Schulpflicht beim Erziehungsrat;
- d) Beschlusskompetenz über die Einweisung von Kindern in die Sonderschulen und die Sonderklassen;
- e) Zuständigkeit für die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern;
- f) *Aufgehoben*
- g) Rekrutierung und Anstellung der Lehrer zusammen mit dem Erziehungsdepartement; die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden vom Regierungsrat geregelt;
- h) Wahl des Schulvorstehers;
- i) Regelung der Stellvertretungen, in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartement;
- k) Zuständigkeit für die Beschaffung der Lehr- und Hilfsmittel;
- l) Erstellung des Voranschlags der Schule zuhanden des Gemeinderates und Kenntnisnahme der Jahresrechnung;
- m) Vorbereitung der Geschäfte, die der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zu behandeln haben;
- n) Behandlung von Disziplinarfällen von Lehrern und Schülern;
- o) Entscheidungskompetenz in erster Instanz über Beschwerden von Eltern in Schulangelegenheiten und von Lehrern gegen Eltern.

### § 56

Kommissionen der Schulbehörden bzw. Schulleitung

<sup>1</sup> Für die Sonderklassen setzt die Schulbehörde bzw. Schulleitung eine besondere Kommission ein.

<sup>2</sup> Die Schulbehörden bzw. Schulleitung sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben, vor allem im Bereiche des Kindergartens und des Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterrichts, Kommissionen einzusetzen.

## II.

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt zusammen mit der Änderung des Schulgesetzes vom ... in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Die Sekretärin: